



2

Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn

Rechtsanwalt Lars Schulte-Bräucker
Kalthofer Str. 27
58640 Iserlohn

Rechtsbehelfsstelle

Widerspruchsbescheid

Datum: 10. Februar 2021

Geschäftszeichen: 416 - 35502// [REDACTED] - W-35502-02637/20

Auf den Widerspruch der Frau [REDACTED]

wohnhaft [REDACTED]

vertreten durch Rechtsanwalt Lars Schulte-Bräucker, Kalthofer Str. 27, 58640 Iserlohn

vom 10. November 2020, Gz.: 1368-20/SB/IL

eingegangen am 12. November 2020

gegen den Bescheid vom 04. November 2020

Geschäftszeichen: 413 - 35502// [REDACTED]

wegen Verzinsung von Geldleistungen nach § 44 SGB II

trifft die Rechtsbehelfsstelle folgende

Entscheidung

Nach Erteilung des Bescheides vom 09.02.2021 wird der Widerspruch wird im Übrigen als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können auf Antrag in Höhe von 5 Prozent erstattet werden.

Die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes wird für notwendig erklärt.

Begründung

Mit Bescheid vom 04.11.2020 zahlte das Jobcenter Märkischer Kreis der Widerspruchsführerin auf ihren Antrag vom 19.07.2020 auf Verzinsung des Auszahlungsbetrages in Höhe von 518,81 € aus dem Urteil vom 14.08.2017 des Sozialgerichts Dortmund unter dem Aktenzeichen S 60 AS 1460/14 einen Betrag von 69,17 €.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch. Dieser wurde nicht begründet.

Mit Bescheid vom 09.02.2021 wurde ein Zinsanspruch von 71,40 € anerkannt und weitere 2,23 € nachgezahlt. Dieser Bescheid ist gemäß § 86 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des Widerspruchsverfahrens.

Der Widerspruch ist zulässig, sachlich nach Erteilung des Bescheides vom 09.02.2021 jedoch nicht mehr begründet.

Die Rechtsbehelfsstelle hat die Entscheidung geprüft. Weitere Anhaltspunkte für eine falsche Entscheidung sind weder genannt noch aus den Unterlagen ersichtlich. Der Bescheid entspricht nunmehr den gesetzlichen Bestimmungen des § 44 SGB I.

Gemäß § 44 SGB I sind Ansprüche auf einmalige und laufende Geldleistungen nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit 4 v. H. von Amts wegen zu verzinsen, sofern alle Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II handelt es sich um Leistungen, die nur auf Antrag gewährt werden (§ 37 SGB II). Damit richtet sich die Verzinsung nach § 44 Abs. 2 Alt. 1 SGB I, wonach die Verzinsung frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrages beim zuständigen Leistungsträger beginnt.

Der vollständige Antrag für den Bewilligungszeitraum Dezember 2013 bis Mai 2014 lag zum 04.12.2013 vor, so dass der Auszahlungsbetrag in dem Zeitraum Juli 2014 bis Dezember 2017 in Höhe von monatlich 1,70 € zu verzinsen war. Daraus ergibt sich ein Betrag von 71,40 €.

Der Widerspruch konnte daher keinen weiteren Erfolg haben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X). Die Quote entspricht dem Erfolgsanteil des Widerspruchs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 3, 44139 Dortmund,

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person signiert auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird. Nähere Informationen ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Klage muss gemäß § 92 des Sozialgerichtsgesetzes den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

Im Auftrag

E 

Anlagen

3 Seiten Berechnungsgrundlage

Bescheid vom 09.02.2021